

## **Stellungnahme der Wettbewerbszentrale zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht**

#### **I. Vorstellung der Wettbewerbszentrale**

Die Wettbewerbszentrale ist eine unabhängige und branchenübergreifende, 1912 gegründete Institution der Wirtschaft, die die Eigenverantwortung der Wirtschaft in Wettbewerbsfragen fördert. Sie ist als klagbefugte Einrichtung neben § 8 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) auch nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) berechtigt, Unterlassungsansprüche geltend zu machen und vor Gericht durchzusetzen. Die Wettbewerbszentrale leistet darüber hinaus Rechtsberatung für ihre Mitglieder, bei der sie als spezialisierter Dienstleister in Wettbewerbsfragen tätig wird. Zu ihren Aufgaben gehört auch die Unterstützung des nationalen und europäischen Gesetzgebers als neutraler Berater bei der Gestaltung der wettbewerbsrechtlichen Rahmenbedingungen. Getragen wird die gemeinnützige Organisation von mehr als 1.200 Unternehmen und über 800 Kammern und Verbänden der Wirtschaft. Sie finanziert sich allein aus der Wirtschaft heraus und erhält keine öffentlichen Mittel.

Bei Verstößen gegen Verbraucherschutzvorschriften wird die Wettbewerbszentrale in der Regel im Wege der Abmahnung tätig, um das rechtswidrige Verhalten eines Unternehmens schnell, effektiv und außergerichtlich abzustellen. Sofern eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, nutzt sie das Instrument der Unterlassungsklage. Aus dieser Praxiserfahrung heraus nimmt die Wettbewerbszentrale wie folgt Stellung:

#### **II. Zum Referenten-Entwurf: § 13e RDG-E**

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat am 16.09.2019 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Verbraucherschutzes im Inkassorecht vorgelegt. Ziel des Gesetzesentwurfes ist die verbraucherfreundliche Weiterentwicklung des Inkassorechts in Bezug auf die Inkassokosten und eine Stärkung der Aufsicht.

In den neuen Regelungen zu den Aufsichtsmaßnahmen in § 13e RDG-E (bisher § 13a RDG) soll im Absatz 2 Satz 1 aufgenommen werden, dass die Behörden auch Maßnahmen treffen können, um die Einhaltung – nicht nur, wie bisher, des RDG – sondern auch „der sich aus anderen Gesetzen für die berufliche Tätigkeit der registrierten Personen ergebenden Pflichten“ sicherzustellen. In der Gesetzesbegründung (Seite 25/26) werden dabei ausdrücklich die Pflichten aus den §§ 3 bis 7 UWG genannt.

Eine Begründung für die Erforderlichkeit dieser Neuregelung liefert der Gesetzesentwurf indes nicht. Valide Zahlen über Beschwerden über UWG-Verstöße durch Inkassodienstleister (also außerhalb des RDG) liegen nicht vor. Der Referentenentwurf selbst bestätigt, dass die Zahl der Beschwerden, die bei den Aufsichtsbehörden eingegangen sind, eher gering ist (Seite 27), die Beschwerden dazu sehr oft offensichtlich unbegründet sind und nur die Höhe der geltend gemachten Inkassokosten betreffen.

Auch die vom Branchenverband BDIU veröffentlichten Zahlen der dort eingerichteten Beschwerdestelle bestätigen dies.

In der Fallpraxis der Wettbewerbszentrale sind nur absolut vereinzelt Beschwerden wegen unlauterer Geschäftspraktiken von Inkassodienstleistern festzustellen. Sofern Verstöße gegen das UWG vorlagen, hat die Wettbewerbszentrale diese schnell, effektiv und in der Regel außergerichtlich abgestellt (siehe dazu die News vom 10.03.2016 // Wiederholte SCHUFA-Belehrung eines Inkassounternehmens – LG Köln erlässt Anerkenntnisurteil, abrufbar unter [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=1675](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1675) oder die News vom 16.08.2016 Unzulässige Telefonwerbung eines Inkassodienstleisters, abrufbar unter: [https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/\\_news/?id=1739](https://www.wettbewerbszentrale.de/de/aktuelles/_news/?id=1739)).

**Eine Lücke in der Rechtsdurchsetzung, die insoweit ein behördliches Einschreiten erforderte, existiert damit nicht. Im Gegenteil:**

Im Bereich des UWG hat sich die zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung seit Jahrzehnten bewährt. Sie ist schnell, kostengünstig und effizient. Die Materie des UWG erfordert angesichts des case laws einen Überblick über die Normen und die dazu seit Jahrzehnten ergangene Rechtsprechung. Behörden setzen deshalb zur Rechtsdurchsetzung auch auf eine Zusammenarbeit mit der Wettbewerbszentrale wie z.B. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, die sich wegen der Verfolgung von Verstößen gegen das UWG mit Beschwerden an die Wettbewerbszentrale wendet. Daneben weisen die sowohl die BaFin und als auch die Bundesbank auf ihren Internetseiten ausdrücklich auf die Wettbewerbszentrale und die dort bestehenden Beschwerdemöglichkeiten hin. Behörden schätzen also die schnelle und effiziente zivilrechtliche Rechtsdurchsetzung im UWG.

Aus Sicht der Wettbewerbszentrale besteht keine Notwendigkeit für die Schaffung von behördlichen Aufsichtszuständigkeiten für Verstöße gegen lauterkeitsrechtliche Vorschriften. Im Gegenteil: aufsichtsrechtliche Maßnahmen könnten das gut funktionierende System der zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzung im UWG mittelfristig verwässern und schwächen. Dies hätte in der Folge beachtliche Nachteile für Wettbewerbs- und Verbraucherschutz, wenn Verstöße gegen das UWG mit einem dann geschwächten Durchsetzungssystem nicht hinreichend beseitigt werden könnten.

**Fazit:**

Die bisher geltende Regelung des § 13a Abs. 2 RDG sollte ohne Änderung beibehalten werden.

Bad Homburg, 30.Oktober 2019

**Kontakt:**

Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs Frankfurt am Main e.V.

Peter Breun-Goerke

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Landgrafenstr. 24 B

61348 Bad Homburg

Tel.: 06172-121540

E-Mail: [presse@wettbewerbszentrale.de](mailto:presse@wettbewerbszentrale.de)